

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0082243

Entscheidungsdatum

30.05.1994

Geschäftszahl

1Ob13/94; 1Ob9/07s; 1Ob115/14i; 1Ob226/16s; 5Ob52/17h; 1Ob158/20x; 1Ob228/22v

Norm

WRG §111 Abs4

Rechtssatz

Die gesetzliche Fiktion berechtigt zwar zur Annahme des Bestands einer Dienstbarkeit, aber nur, wenn die im Gesetz geforderten Voraussetzungen vorliegen. Nur unter diesen Voraussetzungen gilt die Inanspruchnahme des Grundes als "kleine Dienstbarkeit" eingeräumt, dies jedoch nur dann, wenn die Inanspruchnahme das "unerhebliche Ausmaß" nicht übersteigt. Die kleine Dienstbarkeit kann im Bewilligungsbescheid mit Feststellungswirkung festgehalten werden, was aber voraussetzt, dass sie im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid eindeutig bestimmt ist.

Entscheidungstexte

TE OGH 1994-05-30 1 Ob 13/94

TE OGH 2007-06-05 1 Ob 9/07s

TE OGH 2014-09-18 1 Ob 115/14i

Vgl; Beisatz: Gibt der Bescheidinhalt bei richtigem Verständnis lediglich § 111 Abs 4 WRG wieder, ohne dass hier eine konkret als eingeräumt anzusehende Dienstbarkeit ausreichend bestimmt worden wäre, lässt sich daraus schon mangels ausreichender Determinierung keine Dienstbarkeit ableiten. (T1)

TE OGH 2016-12-20 1 Ob 226/16s

Vgl

TE OGH 2017-05-04 5 Ob 52/17h

TE OGH 2020-09-24 1 Ob 158/20x

Beisatz: § 111 Abs 4 WRG stellt darauf ab, ob die „bewilligte Anlage“ (in ihrer Gesamtheit) fremden Grund eines bestimmten Eigentümers in bloß unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt. (T2)

Beisatz: Alle Anlagenteile, die das Grundstück in Anspruch nehmen, und alle Nachteile sind in diese Prüfung einzubeziehen. (T3)

TE OGH 2022-11-22 1 Ob 228/22v

Auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0082243